

Leseprobe zu



Groll/Steiner

**Praxis-Handbuch Erbrechtsberatung**

5. neu bearbeitete Auflage, 2019, 2368 Seiten, gebunden, Handbuch, 170x240 mm

ISBN 978-3-504-18064-5

199,00 €

## **Vorwort zur fünften Auflage**

Mit großer Freude stelle ich als Herausgeber die komplett überarbeitete 5. Auflage dieses Praxis-Handbuches vor. Zahlreiche Neuerungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung waren einzuarbeiten, stellvertretend nenne ich nur die Reform des Erbschaftsteuerrechts zum 1.7.2016, die Erbschaftsteuerrichtlinien 2019 und das „Facebook-Urteil“ des BGH. Um den Bedürfnissen der Praxis noch besser gerecht zu werden, wurden drei neue Kapitel aufgenommen: zum sozialrechtlichen Zugriff auf das Erbe, zum Bestattungsrecht und zur Mediation.

Besonders freut es mich, dass das Autorenteam verstärkt und verjüngt werden konnte: Hinzugekommen sind Merle Bock, Dr. Rüdiger Gluth, Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Dr. Daniel Gubitz, Dr. Tobias Kappler, Dr. Maria Mesch, Dr. Torsten Schmitz und Dr. Michael Waxenberger. Mit frischem Blick haben sie das jeweilige Kapitel neu bearbeitet. Auch das praktisch so wichtige Kapitel über die Testierfähigkeit wurde komplett neu bearbeitet, dabei freue ich mich sehr, dass für die medizinischen Aspekte Prof. Dr. Clemens Cording als Autor gewonnen werden konnte.

Allen Autoren, dem Verlag und seinen Mitarbeitern möchte ich ganz besonders herzlichen Dank sagen. Sie haben mit größtmöglicher Sorgfalt gearbeitet, um dem Leser die bestmögliche Hilfe bei den komplexen Beratungsaufgaben des Erbrechts an die Hand zu geben.

München, im Februar 2019

Anton Steiner

## **Aus dem Vorwort zur ersten Auflage**

Die Normen, welche die Vermögensnachfolge regeln, zählen zu den kompliziertesten, zugleich tückischsten unserer Rechtsordnung. Selbst für den Spezialisten bedeutet die Befassung mit diesem Gegenstand ständige und anspruchsvollste Herausforderung, der Laie ist hier mit selbstgestrickten Gestaltungen ohnehin zum Scheitern verurteilt.

Das Handbuch möchte den Leser möglichst umfassend mit den Besonderheiten der Vermögensnachfolge vertraut machen. Das verlangt die Vermittlung einer Fülle von Stoff. Herausgeber und Autoren haben sich im Interesse einer umfassenden Darstellung bemüht, die gesamte relevante Rechtsprechung sowie die maßgeblichen Literaturmeinungen zu berücksichtigen, können aber für die Vollständigkeit keine Gewähr übernehmen. Um die Darstellung aufzulockern und um dem Leser den Weg zu ebnen zu ganz typischen Fragestellungen, wurden zahlreiche klassische Beratungssituationen gebildet, deren Behandlung in vielfältige konkrete Beratungshinweise mündet. Die in den Text aufgenommenen Formulierungsvorschläge dienen als Beispiele, sind aber natürlich nicht ohne weiteres auf jeden denkbaren Sachverhalt anwendbar. Sie müssen in Bezug auf die Anforderungen des speziellen Einzelfalles geprüft und ggf. angepasst bzw. ergänzt werden. Zwecks Erleichterung der Stoffsuche orientiert sich die Gliederung des Handbuchs im Wesentlichen an derjenigen des BGB.

Der juristische Stoff ist aber nur das eine. Er dient keinem Selbstzweck, sondern dem Leben. Er ist daher untrennbar mit dem Schicksal der beteiligten Personen verbunden. Wo immer sinnvoll, waren wir bemüht, den Zusammenhang zwischen dem Recht einerseits und der Psychologie, Weisheit und Lebenserfahrung andererseits zu erhellen. In kaum einem Rechtsbereich menschelt es so sehr wie gerade beim Thema „Vermögensnachfolge“. Die drei Hauptziele kluger Gestaltung – Gerechtigkeit, Schutz des Vermögens (auch gegenüber dem Fiskus) und vor allem Frieden – wird der Berater nur verwirklichen, wenn er zum einen die Rechtslage durchschaut, zum anderen sich einfühlsam in die ganz individuellen Besonderheiten des Einzelfalls versenkt. Jede gelungene Gestaltung einer Vermögensnachfolge dient nicht nur dem Glück der Beteiligten, sondern liefert zugleich einen wertvollen Beitrag zur Kultur.

München, im Juli 2001

Der Herausgeber

# Schnellübersicht

	Seite
Vorwort . . . . .	VII
Inhaltsübersicht . . . . .	XI
Musterübersicht . . . . .	XLIII
Abkürzungsverzeichnis . . . . .	LIII
Allgemeines Literaturverzeichnis . . . . .	LXI

## **Teil 1 Vermögens- und Nachlassplanung in der Beratung**

§ 1 Grundüberlegungen zur Beratung . . . . .	1
§ 2 Gebühren in Erbsachen . . . . .	29

## **Teil 2 Vorweggenommene Erbfolge**

§ 3 Lebzeitige Übertragung als Instrument der Vermögensnachfolge . . . . .	61
§ 4 Absicherung des Übergebers . . . . .	82

## **Teil 3 Gestaltung letztwilliger Verfügungen**

§ 5 Testier(un)fähigkeit und Grenzen der Testierfreiheit . . . . .	101
§ 6 Formen letztwilliger Verfügungen . . . . .	147
§ 7 Erbeinsetzung und Ersatzerbschaft . . . . .	246
§ 8 Vor- und Nacherbschaft . . . . .	264
§ 9 Auflage . . . . .	303
§ 10 Vermächtnis . . . . .	320
§ 11 Gemeinschaftliches Testament . . . . .	391
§ 12 Behinderten- und Bedürftigentestament . . . . .	435
§ 13 Nichteheliche Partner im Erbrecht . . . . .	476
§ 14 Minderjährige Erben . . . . .	541
§ 15 Unternehmensnachfolge . . . . .	596
§ 16 Stiftung und Trust als Instrumente der Nachfolgeplanung. . . . .	690
§ 17 Landwirtschaftliches Sondererbrecht . . . . .	736
§ 18 Erbverzicht . . . . .	801
§ 19 Patienten- und Betreuungsverfügung sowie Vorsorgevollmacht . . . . .	881
§ 20 Digitaler Nachlass . . . . .	913

**Teil 4  
Folgen des Erbfalls**

	Seite
§ 21 Gesetzliche Erbfolge . . . . .	963
§ 22 Annahme und Ausschlagung der Erbschaft . . . . .	995
§ 23 Nachlasspflegschaft . . . . .	1073
§ 24 Erbengemeinschaft . . . . .	1119
§ 25 Haftung des Alleinerben . . . . .	1218
§ 26 Pflichtteil . . . . .	1259
§ 27 Auskunftsansprüche im Erbrecht . . . . .	1644
§ 28 Erbschaftsanspruch . . . . .	1679
§ 29 Testamentsvollstreckung . . . . .	1698
§ 30 Erbschein und Europäisches Nachlasszeugnis . . . . .	1811
§ 31 Erbschaftskauf und Erbteilskauf . . . . .	1913
§ 32 Bestattungsrecht . . . . .	1925
§ 33 Sozialrechtlicher Zugriff auf das Erbe . . . . .	1951

**Teil 5  
Verfahrensrechtliche Durchsetzung erbrechtlicher Ansprüche**

§ 34 Klage vor dem Prozessgericht . . . . .	1967
§ 35 Schiedsgerichtsbarkeit . . . . .	1993
§ 36 Mediation . . . . .	2005

**Teil 6  
Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht**

§ 37 Mandat vor dem Erbfall: Steuerprophylaxe . . . . .	2011
§ 38 Mandat nach dem Erbfall: Steueroptimierung . . . . .	2105
§ 39 Internationales Erbschaftsteuerrecht . . . . .	2121

**Teil 7  
Erbfall mit Auslandsberührungen**

§ 40 Besonderheiten bei Auslandsberührungen . . . . .	2145
§ 41 Erbstatut . . . . .	2170
§ 42 Verfügungen von Todes wegen und Formfragen bei Auslandsberührungen . . . . .	2209
§ 43 Internationales Verfahrensrecht . . . . .	2220
Stichwortverzeichnis . . . . .	2231

## § 20 Digitaler Nachlass

<b>I. Einleitung .....</b>	20.1	
<b>II. Rechtliche Grundsätze zum digitalen Nachlass .....</b>	20.6	
1. Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge .....	20.7	
2. Allgemeine Grenzen der Vererblichkeit	20.11	
a) Gemeinsame Disposition der Vertragsparteien .....	20.14	
b) Geheimhaltungspflichten .....	20.17	
c) Wille und Interessen des Erblassers .....	20.19	
aa) Auswirkungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts .....	20.20	
bb) Auswirkungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts .....	20.24	
cc) Spezifische Auswirkungen des Datenschutzrechts .....	20.36	
d) Wille und Interessen des Erben .....	20.41	
e) Wille und Interessen der Diensteanbieter .....	20.44	
3. Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte Dritter .....	20.50	
a) Allgemeine Persönlichkeitsrechte .....	20.50	
b) Datenschutzrecht .....	20.59	
c) Fernmeldegeheimnis .....	20.70	
<b>III. Rechtspositionen mit digitalem Bezug .....</b>	20.91	
1. Daten .....	20.93	
2. Speichermedien und Hardware .....	20.96	
3. Accountverträge .....	20.97	
4. Online-Bezahlsysteme .....	20.107	
5. Virtuelle Gegenstände und Währungen .....	20.109	
6. Webseiten .....	20.110	
<b>IV. Gestaltung durch AGB .....</b>	20.119	
1. Befristungs- und Bedingungsklauseln .....	20.124	
2. Kündigungsklauseln .....	20.132	
3. Legitimationsklauseln .....	20.133	
4. Kontosicherheitsklauseln .....	20.137	
5. Abwicklungsklauseln .....	20.139	
<b>V. Auslandsbezüge .....</b>	20.141	
1. Kollisionsrecht .....	20.142	
a) Erbstatut .....	20.142	
b) Vertragsstatut .....	20.144	
c) Deliktsstatut .....	20.148	
2. Internationale Zuständigkeit .....	20.149	
<b>VI. Konsequenzen für die Beratungspraxis .....</b>	20.154	
1. Perspektiven und Interessen der Beteiligten .....	20.159	
a) Erblasser .....	20.160	
b) Erben .....	20.163	
c) Angehörige .....	20.164	
d) Diensteanbieter .....	20.165	
e) Dritte .....	20.166	
2. Gestaltung der Rechtslage .....	20.167	
a) Nutzung der Gestaltungsspielräume der Diensteanbieter .....	20.168	
b) Transmortale Vorsorgevollmacht .....	20.172	
c) Letztwillige Verfügung .....	20.181	
3. Faktische Gewährleistung des Zugriffs .....	20.188	

**Schrifttum:** Alexander, Digitaler Nachlass als Rechtsproblem?, K&R 2016, 301; Apel, Anmerkung zu BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, ZD 2018, 486; Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder, Bericht vom 15.5.2017, abrufbar unter [https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler\\_neustart/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/schwerpunkte/digitaler_neustart/index.php) (letzter Abruf: 22.9.2018); Biermann, Der digitale Nachlass im Spannungsfeld zwischen Erbrecht und Datenschutz, ZErb, 2017, 210; Biermann, Editorial: Der digitale Nachlass: Vorrang des Erbrechts, ErbR 2018, 1; Biermann, Anmerkung zur Entscheidung des BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, ErbR 2018, 577; Bleich, Ableben 2.0: Wie mit den Internet-Hinterlassenschaften Verstorbener umzugehen ist, c't 2013, 62; Bock, Juristische Implikationen des digitalen Nachlasses, AcP 217 (2017), 370; Brinkert/Stolze/Heidrich, Der Tod und das soziale Netzwerk – Digitaler Nachlass in Theorie und Praxis, ZD 2013, 153; Brisch/Müller-ter Jung, Digitaler Nachlass – Das Schicksal von E-Mail- und De-Mail-Accounts sowie Mediencenter-Inhalten, CR 2013, 446; Budzikiewicz, Digitaler Nachlass, AcP 218 (2018), 558; Conraths, Anmerkung zu KG Berlin v. 31.5.2017 – 21 U 9/16, CR 2017, 454; Dietzel, Untergang statt Fortbestand – Zur Abgrenzung der unvererblichen Rechtsbeziehungen im Schuldrecht, Diss., Pfaffenweiler 1991; Deusch, Digitales Sterben: Das Erbe im Web 2.0, ZEV 2014, 2; Deusch, Digitaler Nachlass – Vererbbarkeit von Nutzerkonten in sozialen Netzwerken, Anmerkung zu LG Berlin v. 17.12.2015 – 20 O 172/15, ZEV 2016, 194; Deusch, Anmerkung zu KG Berlin v. 31.5.2017 – 21 U 9/16, ZEV 2017, 399; Deusch, Der digitale Nachlass vor dem BGH und die Praxisfolgen, ZEV 2018, 687; Deutscher Anwaltverein, Stellungnahme zum Digitalen Nachlass, Nr. 34/2013, Berlin, Juni 2013; Glosner, Anmerkung zu LG Berlin v. 17.12.2015 – 20 O 172/15, DNotZ 2016, 545; Glosner, „Digitale Erblasser“ – und „digitale Vorsorgefälle“: He-

rausforderungen der Online-Welt in der notariellen Praxis, Teil I: MittBayNot 2016, 12, Teil II: MittBayNot 2016, 101; *Gloser*, Anmerkung zu BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, DNotZ 2018, 859; *Gomille*, Information als Nachlassgegenstand, ZUM 2018, 660; *Goratsch*, Anmerkung zu BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, NZFam 2018, 810; *Große-Wilde*, Anmerkung zu BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, MDR 2018, R5-R6; *Grziwotz*, Digitaler Nachlass eines Kindes, Anmerkung zu KG Berlin v. 31.5.2017 – 21 U 9/16, FamRB 2017, 311; *Herzog*, Der digitale Nachlass – ein bisher kaum gesehenes und häufig missverstandenes Problem, NJW 2013, 3745; *Herzog*, Der digitale Nachlass ist in der Rechtswirklichkeit angekommen, ErbR 2016, 173; *Herzog*, Editorial: Der digitale Nachlass – zweite Runde!, ErbR 2017, 453; *Herzog*, Facebook und der digitale Nachlass: Anmerkung zu KG Berlin v. 31.5.2017 – 21 U 9/16, ZErb 2017, 205; *Herzog*, Editorial: Der digitale Nachlass wird nach allgemeinen Regeln vererbt!, ErbR 2018, 549; *Herzog/Pruns*, Der digitale Nachlass in der Vorsorge- und Erbrechtspraxis, 2018; *Hoeren*, Der Tod und das Internet – Rechtliche Fragen zur Verwendung von E-Mail- und WWW-Accounts nach dem Tode des Inhabers, NJW 2005, 2113; *Hoeren*, Anmerkung zu BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, MMR, 2018, 749; *Hohenstein*, Die Vererblichkeit des digitalen Nachlasses: Spannungsfeld zwischen postmortalem Persönlichkeitssrecht und dem Recht der Erben, K&R 2018, 5; *Hoor*, „Digitaler Nachlass“: Rechtliche und praktische Probleme und Gestaltungsempfehlungen für die anwaltliche Praxis, ZAP Fach 12, 319; *Klas/Möhrke-Sobolewski*, Digitaler Nachlass – Erbschutz trotz Datenschutz, NJW 2015, 3473; *Knoke*, KG: Nach mir die Eltern? – Zugang zu Daten in sozialen Netzwerken nach dem Tod einer 15-jährigen Nutzerin; ZD-Aktuell 2017, 05683; *Knoke*, BGH: Facebook – Erbrecht vor Fernmeldegeheimnis und TKG, ZD-Aktuell 2018, 06269; *Knoop*, Digitaler Nachlass – Vererbbarkeit von Konten (minderjähriger) Nutzer in Sozialen Netzwerken, NZFam 2016, 966; *Kuntz*, Digitaler Nachlass: Zugang der Erben zum Facebook-Nutzerkonto, LG Berlin v. 17.12.2015 – 20 O 172/15, JM 2016, 190; *Kutscher*, Der digitale Nachlass, Diss., Kiel 2015; *Langel/Holtwiesche*, Digitaler Nachlass – eine Herausforderung für Wissenschaft und Praxis, Teil 1: ZERB 2016, 125, Teil 2: ZERB 2016, 157; *Lieder/Berneith*, Anmerkung zur Entscheidung des LG Berlin v. 17.12.2015 – 20 O 172/15 – Zur Vererbbarkeit eines Facebook-Accounts: Zugangsberechtigung der erbberechtigten Eltern einer verstorbenen 15-jährigen Nutzerin, FamRZ 2016, 743; *Leeb*, Bekannt verstorben – Rechtsfragen des Umgangs mit Social Media Daten Verstorbener, K&R 2014, 693; *Litzenburger*, Anmerkung zu LG Berlin v. 17.12.2015 – 20 O 172/15, FD-ErbR 2016, 375286; *Litzenburger*, Anmerkung zu KG Berlin v. 31.5.2017 – 21 U 9/16, FD-ErbR 2017, 392155; *Litzenburger*, Anmerkung zu BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, FD-ErbR 2018, 407688; *Ludyga*, „Digitales Update“ für das Erbrecht im BGB?, ZEV 2018, 1; *Ludyga*, Anmerkung zu BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, ZEV 2018, 592; *Mackenrodt*, Der „digitale Nachlass“ und die Verweigerung des Zugangs zu einem Internetaccount gegenüber Erben – Anmerkung zu KG ZUM-RD 2017, 524, ZUM-RD 2017, 540; *Mackenrodt*, Digital Inheritance in Germany, EuCML 2018, 41; *Martini*, Der digitale Nachlass und die Herausforderung postmortalem Persönlichkeitsschutzes im Internet, JZ 2012, 1145; *Preuß*, Digitaler Nachlass – Vererbbarkeit eines Kontos bei einem sozialen Netzwerk, NJW 2018, 3146; *Pruns*, Keine Angst vor dem digitalen Nachlass! Erbrechtliche Grundlagen – Alte Probleme in einem neuen Gewand?, NWB 2013, 3161; *Pruns*, Keine Angst vor dem digitalen Nachlass! Erbrecht vs. Fernmeldegeheimnis?, NWB 2014, 2175; *Pruns*, Digitaler Nachlass – Irrungen und Wirrungen um § 88 Abs. 3 TKG, ZERB 2017, 217; *Pruns*, Der digitale Nachlass in der Beratungspraxis nach dem Facebook-Urteil des BGH, Teil I: ErbR 2018, 550, Teil II: ErbR 2018, 614; *Raude*, Der digitale Nachlass in der erbrechtlichen Praxis, RNotZ 2017, 17; *Raude*, Rechtsprobleme des digitalen Nachlasses: Der Anspruch der Erben auf Zugang zum Account des Erblassers in sozialen Netzwerken, ZEV 2017, 433; *Rohlfing*, Anmerkung zu BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, FamRB 2018, 364; *Rössel*, Anmerkung zu BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, ITRB 2018, 224; *Rott/Rott*, Wem gehört die E-Mail? Rechts- und Praxisprobleme beim digitalen Nachlass, NWB-EV 2013, 160; *Salomon*, „Digitaler Nachlass“ – Möglichkeiten der notariellen Vorsorge, NotBZ 2016, 324; *Seidler*, Digitaler Nachlass: Das postmortale Schicksal elektronischer Kommunikation, Diss., Hamburg 2016; *Singer*, Je digitaler die Gesellschaft, desto digitaler ihr Nachlass, NWB 2018, 2495; *Solmecke/Köbrich/Schmitt*, Der digitale Nachlass – Haben Erben einen Auskunftsanspruch? Überblick über den rechtssicheren Umgang mit den Daten von Verstorbenen; *Solmecke/Schmitt*, Anmerkung zu LG Berlin v. 17.12.2015 – 20 O 172/15, ZD 2016, 186; *Sorge*, Digitaler Nachlass als Knäuel von Rechtsverhältnissen, MMR 2018, 372; *Steiner/Holzer*, Praktische Empfehlungen zum digitalen Nachlass, ZEV 2015, 262; *Streck*, Die BGH-Facebook-Entscheidung: sympathisch unaufgeregt und plausibel, ErbR 2018, 565; *Telle*, Kommentar: Zugangsanspruch der Erben zum Facebook-Account und das Fernmeldegeheimnis, K&R 2017, 510; *Thiesen*, Daten in der Erbmasse: Der digitale Nachlass zwischen Erbgang und Rechtsdurchsetzung, Diss., Münster 2017; *Uhrenbacher*, Digitales Testament und digitaler Nachlass, Diss. Bochum 2016; *Uhrenbacher*, Rechtsprobleme des digitalen Nachlasses im Hinblick auf Pflichtteilsansprüche und Testamentsvollstreckung, ZEV 2018, 248; *Willem*s, Erben 2.0 – zur Beschränkbarkeit der Rechtsnachfolge in das digitale Vermögen, ZfPW 2016, 494; *Wunderlin/Bielajew*, Digitaler Nachlass – was

geschieht mit unseren „IT-Daten“ nach dem Tod?, IPRB 2014, 223; *Wüsthof*, Anmerkung zu Anmerkung zu KG Berlin v. 31.5.2017 – 21 U 9/16, ErbR 2017, 508; *Wüsthof*, Anmerkung zur Entscheidung des BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, ErbR 2018, 579.

## I. Einleitung

Für die meisten Menschen beschränkt sich das Leben heutzutage nicht mehr auf die „reale Welt“ offline, sondern die „online Welt“ ist ein selbstverständlicher Teil unseres Lebens geworden. Alltäglich hinterlassen wir kleinere und größere Spuren beim online-Shopping, in sozialen und geschäftlichen Netzwerken und bei der Nutzung sonstiger digitaler Angebote. Dadurch entsteht im Laufe der Zeit ein **digitaler Schattenriss unserer Persönlichkeit und unseres Lebens**<sup>1</sup>. Diese Schatten erlöschen jedoch nicht mit dem Lebenslicht der Menschen, sondern sind unabhängig davon und grundsätzlich auf unbestimmte Zeit in riesigen privaten und kommerziellen Datenspeichern eingebrennt – sie bilden den digitalen Nachlass eines jeden Menschen.

Der Begriff des digitalen Nachlasses dient als **Schlagwort**, das „die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse des Erblassers betreffend informationstechnische Systeme einschließlich des gesamten elektronischen Datenbestandes des Erblassers“<sup>2</sup> umschreibt<sup>3</sup>. Hinter diesem Schlagwort verbergen sich vielschichtige und komplexe juristische Fragen, die neben dem Erbrecht vor allem Fragen des **Persönlichkeitsschutzes**, das **Datenschutz- und Telekommunikationsrecht** betreffen.

Mit seinem Urteil vom 12.7.2018 hat der **Bundesgerichtshof** einen großen Schritt hin zu **einem rechtssicheren Umgang** mit dem digitalen Nachlass getan<sup>4</sup>. Er stellte das erstinstanzliche Urteil des **LG Berlin**<sup>5</sup>, das den Eltern den Zugang zum facebook-Profil ihrer verstorbenen minderjährigen Tochter gewährt hatte, wieder her und hob das Berufungsurteil des **KG Berlin**<sup>6</sup> auf, welches die Frage der Vererblichkeit des facebook-Profiles noch offen gelassen hatte, da es das Fernmeldegeheimnis als Durchsetzungssperre eines etwaigen Zugangsanspruchs der Eltern ansah. Der Bundesgerichtshof ging in seinem Urteil umfassend auf **Kernfragen** des digitalen Nachlasses ein und formulierte in seinem Leitsatz prägnant: „Beim Tod des Kontoinhabers eines sozialen Netzwerks geht der Nutzungsvertrag grundsätzlich nach § 1922 BGB auf dessen Erben über. Dem Zugang zu dem Benutzerkonto und den darin vorgehal-

1 Bock, AcP 217 (2017), 370 (371); Martini, JZ 2012, 1145 (1146).

2 Deusch, ZEV 2014, 2 (2 f.).

3 Bock, AcP 217 (2017), 370 (372); Herzog in Kroiß/Horn/Solomon, 2. Aufl., Kap. 9 Rz. 1; hingegen enger, da lediglich auf das Internet bezogen: Bräutigam in DAV, Stellungnahme zum Digitalen Nachlass, S. 93; Pruns, NWB 2013, 3161 (3161).

4 BGH v. 12.7.2018 – III ZR 183/17, FamRZ 2018, 1456; begrüßend: Apel, ZD 2018, 486; Biermann, ErbR 2018, 577; Deusch, ZEV 2018, 687; Glosen, DNotZ 2018, 859 (865); Gomille, ZUM 2018, 660; Goratsch, NZFam 2018, 810; Große-Wilde, MDR 2018, R5-R6; Herzog, ErbR 2018, 549; Litzenburger, FD-ErbR 2018, 407688; Ludyga, ZEV 2018, 592; Müko/Leipold, § 1922 BGB Rz. 26, Aktualisierung vom 6.8.2018; Preuß, NJW 2018, 3146; Pruns, ErbR 2018, 550; Rohlffing, FamRB 2018, 364; Singer, NWB 2018, 2495; Streck, ErbR 2018, 565; Wüsthof, ErbR 2018, 579; teils kritisch Hoeren, MMR 2018, 749; Knoke, ZD-Aktuell 2018, 06269.

5 LG Berlin v. 17.12.2015 – 20 O 172/15, ZEV 2016, 189; insgesamt begrüßend: Glosen, DNotZ 2016, 545; Lieder/Berneith, FamRZ 2016, 743; Litzenburger, FD-Erb 2016, 375286; Podszun, GWR 2016, 37; Solmcke/Schmitt, ZD 2016, 186; Wüsthof, ErbR 2016, 229, 230; teils kritisch: Deusch, ZEV 2016, 194; Kuhls, jurisPR-ITR 6/2016 Anm. 2, C.; Kuntz, jM 2016, 190.

6 KG Berlin v. 31.5.2017 – 21 U 9/16, ZEV 2017, 386 (390); zustimmend: Conraths, CR 2017, 462; Deusch, ZEV 2017, 399 (399); Knoke, ZD-Aktuell 2017, 5683; Staudinger/Kunz, § 1922 BGB, Rz. 596.5, 596.28 ff.; ablehnend: Biermann, ZErb 2017, 210; Biermann, ErbR 2018, 1; Bock, AcP 217 (2017), 370 (408 ff.); Grziwotz, FamRB 2017, 311; Herzog, ErbR 2017, 453; Herzog, ZErb 2017, 205; Litzenburger, FD-ErbR 2017, 392155; Ludyga, ZEV 2018, 1 (6); Mackenrodt, EuCML 2018, 41, 46 f.; Mackenrodt, ZUM-RD 2017, 540 (541); Palandt/Weidlich, § 1922 BGB, Rz. 34; Pruns, ZErb 2017, 217; Wüsthof, ErbR 2017, 509; kritisch: Hohenstein, K&R 2018, 5 (10); Telle, K&R 2017, 510 (512).

20.1

20.2

20.3

tenen Kommunikationsinhalten stehen weder das postmortale Persönlichkeitsrecht des Erblassers noch das Fernmeldegeheimnis oder das Datenschutzrecht entgegen.“

- 20.4 Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes ermöglicht **Beratung und Vorsorge** im Hinblick auf den rechtlichen und tatsächlichen Umgang mit dem digitalen Nachlass auf einem rechtssicheren Fundament, macht diese aber **keinesfalls entbehrlich**<sup>1</sup>. Insbesondere bleibt abzuwarten, wie die Anbieter digitaler Dienste die höchstrichterliche Entscheidung in die Praxis umsetzen werden. Ihnen stehen zwei Ansatzpunkte zum weiteren Umgang mit den Konten verstorbener Nutzer zu: zum einen können sie über Individualvereinbarungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen versuchen, die Vererblichkeit des Nutzkontos doch auszuschließen, zum anderen werden sie Anforderungen an den Nachweis der Erbfolge stellen<sup>2</sup>.
- 20.5 Neben der weiteren Handhabung durch die Gerichte ist auch die **politische Entwicklung** zum digitalen Nachlass zu beobachten. Der Deutsche Anwaltverein hat bereits im Jahr 2013 ausdrücklich gefordert, dass der Gesetzgeber tätig werden solle<sup>3</sup>. Mittlerweile hat sich eine Arbeitsgruppe zur Justizministerkonferenz im Rahmen der Aufarbeitung der Folgen der Digitalisierung für das Zivilrecht ausführlich mit dem digitalen Nachlass beschäftigt. Aus dem Bericht der **Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“** vom 15.5.2017 an die **Justizministerkonferenz** geht ausdrücklich hervor, dass ein **grundlegender zwingender Regelungsbedarf** im Hinblick auf den digitalen Nachlass **derzeit nicht** gesehen wird<sup>4</sup>. Lediglich im Hinblick auf das TKG wird eine klarstellende gesetzliche Regelung befürwortet<sup>5</sup>. Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber auf der Grundlage der Entscheidung des Bundesgerichtshofes gesetzliche Maßnahmen zu einem einheitlichen, schnellen und kostengünstigen Zugriff der Erben auf den digitalen Nachlass ergreifen wird<sup>6</sup>. Auf eine Kleine Anfrage<sup>7</sup> hin, hat die Bundesregierung klargestellt, dass sie derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht<sup>8</sup>. Sie hat darin allerdings darauf hingewiesen, dass sie im Kontakt mit den Anbietern digitaler Dienstleistungen steht, um sich ein Bild über die von den Anbietern aus der Entscheidung zu ziehenden Konsequenzen zu machen und daraus eventuell folgenden Handlungsbedarf für die Regierung zu ermitteln.

## II. Rechtliche Grundsätze zum digitalen Nachlass

- 20.6 **Beratungssituation:** Der Erblasser hat in seinem Testament eine gemeinnützige Stiftung zur Alleinerbin eingesetzt und seine beiden erwachsenen Kinder aus geschiedener Ehe enterbt. Er fragt seinen Berater, ob damit automatisch auch seine privaten digitalen Daten, insbesondere private E-Mails und die Inhalte seines facebook-Accounts, der Erbin zustehen oder ob seine Kinder nach dem Erbfall darauf Zugriff haben.

### 1. Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge

- 20.7 Die Vererbbarkeit des digitalen Nachlasses richtet sich nach dem Prinzip der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 1922 BGB. Demnach geht mit dem Tod einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf den oder die Erben über.

---

1 Biermann, ErbR 2018, 577 (579); Deusch, ZEV 2018, 687 (689); Wüsthof, ErbR 2018, 579 (582).

2 Litzenburger, FD-ErbR 2018, 407688.

3 DAV, Stellungnahme zum Digitalen Nachlass; gegenüber einem gesetzgeberischen Einschreiten hingegen kritisch: Rott/Rott, NWB-EV 2013, 160, 160 f.

4 Bericht der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ vom 15.5.2017, S. 406; dazu teilweise kritisch: Sorge, MMR 2018, 372.

5 Bericht der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ vom 15.5.2017, S. 349 (406).

6 Befürwortend bereits Biermann, ZErb 2017, 210 (217).

7 BT-Drucks. 19/3954 v. 23.8.2018, Kleine Anfrage, Digitaler Nachlass.

8 BT-Drucks. 19/4207 v. 10.9.2018, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP – Drucksache 19/3954 – Digitaler Nachlass.

## VI. Konsequenzen für die Beratungspraxis

**Beratungssituation:** Im Rahmen der Testamentsgestaltung spricht die Beraterin die unklare Rechtslage zum digitalen Nachlass an. Der Mandant fragt daraufhin nach geeigneten Vorsorgemaßnahmen. Er erledigt einen Großteil seines Schriftverkehrs via E-Mail, ist in diversen sozialen Netzwerken aktiv und kauft gerne bei Online-Händlern ein. Außerdem betreibt er einen Blog, in dem er über private Hobbys schreibt. Besonders begeistert ist der Mandant davon, dass er seinen Laptop und sein Smartphone per Fingerabdruck verschlüsseln kann. Alleinerbin soll seine Ehefrau werden, die sich mit Computern und Internet aber überhaupt nicht auskennt und sozialen Online-Aktivitäten sehr kritisch gegenübersteht. Es gebe außerdem einen Account bei einem Datingportal, von dem die Gattin auf keinen Fall zufällig erfahren solle, wenn er z.B. einen Unfall habe, dement werde oder sterbe. Seine Eltern seien ebenfalls sehr internetkritisch. Der Mandant hat aber ein enges Vertrauensverhältnis zu seinem jüngeren Bruder, der internetaffin und diskret sei und sich um digitale Angelegenheiten im Notfall gerne kümmern würde. Miterbe soll er jedoch nicht werden. Zur Sprache kommen außerdem die 15-jährige Tochter und der 19-jährige Sohn des Mandanten, die ihren Eltern computertechnisch weit voraus sind. Der Mandant weiß, dass beide sowohl ein Profil bei facebook als auch bei instagram haben, alle weiteren Internetaktivitäten entziehen sich aber seiner Kenntnis.

20.154

Die obigen Ausführungen haben gezeigt, dass bindende Anordnungen zum Umgang mit dem digitalen Nachlass möglich sind, Schwierigkeiten und Rechtsunsicherheit herrschen hingegen, wenn der Wille des Erblassers und seiner Vertragspartner nicht klar zu Tage treten<sup>1</sup>. Gestaltungen im Bereich des digitalen Nachlasses sind aber nicht nur in Bezug auf die komplexe und teilweise ungeklärte **Rechtslage** erforderlich, sondern vor allem in Bezug auf die **tatsächlichen, technischen Widrigkeiten**. Zu Regelungen in Vorsorgevollmachten und letztwilligen Verfügungen, die beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen, ist dringend zu raten.

20.155

Die dazu vielfach verwendeten Begriffe wie „digitale Vorsorgevollmacht“, „digitales Testament“ oder der „digitaler Testamentsvollstrecker“ sind nicht im (strengh) juristischen Sinne gemeint, sondern wollen lediglich den inhaltlichen Bezug zum digitalen Bereich ausdrücken. Dennoch sollten sie vermieden werden, um den **Anschein rechtlicher Sonderregeln zu vermeiden**<sup>2</sup>. Gestaltungen im Bereich des digitalen Nachlasses richten sich allein nach den allgemeinen Vorschriften, insbesondere den erbrechtlichen Form- und Errichtungsvorschriften.

20.156

Bei allen Gestaltungen darf der „analoge“ Nachlass nicht aus den Augen verloren werden. Sensible Inhalte können insbesondere in Tagebüchern, Fotoalben oder privaten Briefwechseln enthalten sein. Die Interessenlage und das Schutzbedürfnis des Erblassers sind bei diesen **digitalen und analogen** sensiblen Daten regelmäßig gleichgerichtet, sodass die **Parallele in der Gestaltung** gewahrt werden sollte.

20.157

Neben der Schärfung des Bewusstseins des Mandanten für seine eigenen digitalen Angelegenheiten, sollte die **gesamte Familie** in den Blick genommen werden. Zwar hält die gesetzliche Erbfolge für heranwachsende Menschen und vor allem **Minderjährige** wegen des ansonsten meist nur geringen Vermögensbestandes und in der Regel der Eltern als gesetzlichen Erben die wesentlichen, sachgerechten Regelungen bereit. Kinder und Jugendliche sind allerdings schon in sehr frühem Alter in ganz erheblichem Umfang online unterwegs. In der Familie sollte die Nutzung von online-Dienstleistungen, v.a. sozialen Netzwerken, sowohl vor dem Hintergrund der gem. § 107 BGB notwendigen Einwilligung der Eltern zur Einrichtung eines Nutzerkontos<sup>3</sup> als auch wegen der Problematik des digitalen Nachlasses daher offen mit den Kindern angesprochen und jedenfalls rudimentär rechtlich und tatsächlich geregelt werden.

20.158

1 Deusch, ZEV 2018, 687 (691); Herzog/Pruns, § 10 Rz. 1 f., schon Herzog in DAV, Stellungnahme zum Digitalen Nachlass, S. 57.

2 Deusch, ZEV 2014, 2 (7); Gloser, MittBayNot 2016, 101 (104); Herzog/Pruns, § 10 Rz. 23.

3 Ausführlich Knoop, NZFam 2016, 966 (967).

## 1. Perspektiven und Interessen der Beteiligten

- 20.159 Auf die Perspektiven und Interessen der Beteiligten wurde oben bereits im Rahmen der Vererblichkeit von Rechtspositionen eingegangen. Dort wurden allerdings lediglich die notwendigen Grundsätze und Typisierungen der rechtlichen Beurteilung aufgezeigt, die vielfach Raum für eine abweichende Disposition und eigene Gestaltungen lassen. Der spezifische Wille und die Interessen sind in der Beratung im Einzelfall herauszukristallisieren, sodass eine sach- und interessengerechte Lösung für den einzelnen Mandanten gefunden werden kann.

### a) Erblasser

- 20.160 Viele Personen machen sich sehr ungern und nur wenige Gedanken über ihr Ableben und die Abwicklung ihres Nachlasses. Dies gilt erst recht für den digitalen Nachlass. Der künftige Erblasser sollte daher zunächst auf dieses Thema angesprochen und für die rechtlichen und tatsächlichen Probleme **sensibilisiert** werden.
- 20.161 Der Erblasser muss sich darüber bewusst werden, ob und inwiefern er seine online und offline hinterlassenen digitalen Spuren nach seinem Tod kontrollieren will und kann<sup>1</sup>. Dazu gehört insbesondere, dass er sich klarmachen sollte, **welches Bild** er von seiner Person über seinen Tod hinaus vermitteln und aufrecht erhalten möchte – ob und inwiefern die Kenntnisnahme bestimmter Inhalte durch Erben das lebzeitig geschaffene Bild beeinflussen könnten und welche Andenken er seinen Hinterbliebenen belassen möchte. Insofern kann über den Tod hinaus ein gewisses **Mitteilungs- oder auch Geheimhaltungsinteresse** bestehen, das ganz individuell vom jeweiligen Erblasser abhängt.
- 20.162 Jedenfalls hinsichtlich eher geschäftlicher Kontakte wird der Erblasser meist eine schnelle Abwicklung durch die Erben wünschen, so bspw. die schnelle, pietätvolle Information von Geschäftspartnern, die Stornierung oder Rückabwicklung von online-Einkäufen durch Widerrufsrechte oder die Beendigung von Vertragsbeziehungen wie Abonnements<sup>2</sup>. Demgegenüber stehen (höchst-)persönliche Betätigungsfelder und Daten, deren Kenntnisnahme der Erblasser wohlmöglich gar keinen oder nur bestimmten (Vertrauens-)Personen gewähren möchte, bspw. Accounts bei sozialen Netzwerken, Datingportalen oder private digitale Foto- und Videosammlungen<sup>3</sup>.

### b) Erben

- 20.163 Die Erben sind maßgeblich daran interessiert, sich nach dem Erbfall möglichst **zügig einen umfassenden Überblick** über die Aktiva und Passiva des gesamten Nachlasses zu verschaffen, um zum einen fristgerecht über die **Annahme und Ausschlagung der Erbschaft** entscheiden zu können, § 1943 f. BGB<sup>4</sup>. Dabei kann es gerade im Hinblick auf die Legitimation gegenüber Diensteanbietern problematisch sein, sich hinreichende Informationen und Auskünfte hinsichtlich des (digitalen) Nachlasses zu verschaffen, ohne konkudent die Annahme der Erbschaft zu erklären und Haftungsrisiken einzugehen<sup>5</sup>. Die Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ sieht diesbezüglich zwar keinen akuten gesetzgeberischen Handlungsbedarf, mahnt aber recht eindringlich dazu, die weitere Entwicklung zu beobachten und nötigenfalls seitens des Gesetzgebers tätig zu werden<sup>6</sup>.

Zum anderen müssen die Erben nach erfolgter Annahme den **Nachlass abwickeln**, insbesondere Nachlassverbindlichkeiten i.S.v. § 1967 BGB begleichen. Beides ist ohne den unmittelbaren Zugriff auf den digitalen Nachlass vielfach nicht möglich, sodass es den Interessen der Erben grundsätzlich

---

1 So schon in der Voraufage Holzer, Rz. 83; Deusch, ZEV 2018, 687 (690); Thiesen, S. 2 f.

2 Salomon, NotBZ 2016, 324 (325).

3 Salomon, NotBZ 2016, 324 (325).

4 Raude, RNotZ 2017, 17 (24); Salomon, NotBZ 2016, 324 (325); Thiesen, S. 6.

5 Ausführlich Bericht der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ vom 15.5.2017, S. 368 ff.

6 Bericht der Arbeitsgruppe „Digitaler Neustart“ vom 15.5.2017, S. 381.

zuwiderläuft, wenn sie dazu zunächst die Testamentseröffnung oder die Erteilung des Erbscheins abwarten müssen<sup>1</sup>. **Verzögerungen** können zudem dazu führen, dass der digitale Nachlass in seinem **Bestand beeinträchtigt** wird, wenn bspw. Diensteanbieter Nutzerkonten sperren oder Inhalte löschen<sup>2</sup>.

### c) Angehörige

Nahen und entfernteren Angehörigen und Hinterbliebenen (die nicht mit den Erben personengleich sein müssen) liegt zumeist der Schutz des Gedenkens an den Verstorbenen und ein pietätvoller Umgang mit seinem Tod am Herzen<sup>3</sup>. Gedenken und Trauerbewältigung können sich allerdings ganz unterschiedlich kanalisieren: einigen Menschen genügen die eigenen Erinnerungen, andere benötigen eine Grabstätte als Zufluchtsort, wieder andere nutzen etwa Profile in sozialen Netzwerken, um sich mit anderen zusammen über den Toten auszutauschen<sup>4</sup>. Auch hier können **Vorbereitungen und Anweisungen des Erblassers** helfen, Konflikte über den „richtigen“ pietätvollen Umgang seinem Tod und Gedenken zwischen den Angehörigen und Erben zu vermeiden und ihnen die Trauerbewältigung zu erleichtern.

### d) Diensteanbieter

Die konkreten Interessen der einzelnen Diensteanbieter spielen für die Beratung eine wichtige Rolle und sind durch eine Betrachtung der Ausgestaltung des jeweiligen Dienstes, insbesondere der AGB, im Einzelnen zu ermitteln. Nur so können bestehende Gestaltungsspielräume ausgenutzt oder adäquate Maßnahmen gegen unliebsame Regelungen getroffen werden.

### e) Dritte

Neben dem Erblasser selbst können auch Dritte gewisse Geheimhaltungsinteressen an Daten und Informationen haben, die durch Kommunikation oder sonstige Überlassung von Informationen an den Erblasser gelangt sind und die nach seinem Tod dem Zugriff der Erben ausgesetzt sind. Auch diese Drittinteressen kann der Erblasser bei seiner Nachlassplanung reflektieren und gegebenenfalls in der Gestaltung berücksichtigen.

## 2. Gestaltung der Rechtslage

Der Erblasser sollte ausdrücklich bestimmen, welche Rechtspositionen mit digitalem Bezug nach seinem Tod auf welche Personen übergehen sollen und wie diese Personen damit zu verfahren haben. Bei der Gestaltung der Rechtslage mit Hilfe unterschiedlicher Regelungsinstrumente ist besonders darauf zu achten, dass sich die Regelungen gegenseitig ergänzen und keinesfalls widersprechen<sup>5</sup>.

### a) Nutzung der Gestaltungsspielräume der Diensteanbieter

Im Rahmen der Beratung sollten die Vor- und Nachteile des Gebrauchs der Gestaltungsmöglichkeiten durch die Diensteanbieter mit dem Erblasser besprochen werden. Dazu sollte sich der Berater selbst zunächst einen **Überblick** über die **aktuell bestehenden AGB-Regelungen** der Diensteanbieter verschaffen.

Der Erblasser sollte (formularmäßige) Gestaltungsmöglichkeiten schuldrechtlicher Beziehungen nutzen, die die Diensteanbieter zur Verfügung stellen, sofern keine Sicherheitsbedenken entgegenste-

1 So schon in der Voraufage Holzer, Rz. 84.

2 Deusch, ZEV 2018, 687 (691); Salomon, NotBZ 2016, 324 (325).

3 Raude, RNotZ 2017, 17 (24); Thiesen, S. 5.

4 Hohenstein, K&R 2018, 5 (6).

5 Salomon, NotBZ 2016, 324 (331); Rott/Rott, NWB-EV 2013, 160 (168).

hen<sup>1</sup>. Dies führt zu einer spezifischen Ausgestaltung der schuldrechtlichen Beziehung, die sich nicht nach den erbrechtlichen Vorschriften, sondern nach den Vorschriften über lebzeitige Rechtsgeschäfte richtet. Dies gewährleistet, dass der Wille des Erblassers nach dem Todesfall unkompliziert und schnell umgesetzt wird<sup>2</sup>.

- 20.170 Allerdings erfordert es einen gewissen **Verwaltungsaufwand**, vor allem, wenn die AGB unterschiedlicher Anbieter verschiedene Regelungen und Gestaltungsmöglichkeiten vorsehen und/oder Anbieter ihre Nutzungsbedingungen und Gestaltungsangebote ändern<sup>3</sup>. Um Regelungslücken zu vermeiden, sollte der Erblasser die Nutzungsbedingungen in regelmäßigen Abständen prüfen und Anpassungen oder Änderungen vornehmen.
- 20.171 Wegen der (ggf. unbemerkt) Änderungen der AGBs durch die Diensteanbieter und der teilweise streitigen Rechtslage hinsichtlich der Wirksamkeit der AGBs nach §§ 305 ff. BGB sollte sich der Erblasser nicht auf diese Gestaltung beschränken, sondern **zusätzlich einseitige Maßnahmen** im Rahmen einer transmortalen Vollmacht und einer letztwilligen Verfügung treffen<sup>4</sup>.

#### b) Transmortale Vorsorgevollmacht

- 20.172 Der Erblasser sollte eine **transmortale** Vollmacht ausstellen, die den ersten Zugriff nach dem Tod ermöglicht und konkrete Handlungsanweisungen im Innenverhältnis enthält<sup>5</sup>. Im Außenverhältnis sollte sie hingegen unbeschränkt sein<sup>6</sup>. Problematisch ist der Gebrauch transmortaler Vollmachten allerdings gegenüber ausländischen Diensteanbietern, da diese in anderen Rechtsordnungen teilweise nicht anerkannt sind<sup>7</sup>. Hier empfiehlt es sich, den Zugriff (zusätzlich) jedenfalls tatsächlich sicherzustellen (s.u. Rz. 20.188 ff.)<sup>8</sup>.
- 20.173 Die Bevollmächtigung kann als sog. **Vorsorgevollmacht** bereits ab dem Zeitpunkt der Handlungs- oder Geschäftsunfähigkeit gelten, um die Wahrnehmung der Interessen des Erblassers noch zu dessen Lebzeiten zu gewährleisten<sup>9</sup>. Die Vollmacht bedarf keiner spezifischen Form, aus Beweiszwecken empfiehlt sich jedenfalls die Schriftform. Darüber hinaus kann eine notarielle Beurkundung oder Beigabe die Akzeptanz im Rechtsverkehr erhöhen<sup>10</sup>.
- 20.174 Wird eine **Generalvollmacht** erteilt, umfasst diese das digitale Vermögen. Wegen des bislang geringen Bewusstseins im Rechtsverkehr zu dem Thema empfiehlt sich aber eine ausdrückliche und klarstellende Aufnahme des Punktes digitaler Nachlass mit in die allgemeine Vorsorgevollmacht<sup>11</sup>. So wird eine gleichlaufende Behandlung von analogen und digitalen Angelegenheiten, die vielfach fließend ineinander übergehen, gewährleistet. Wegen letzterem Punkt ist die Klarstellung in der Generalvollmacht einer separaten Spezialvollmacht vorzuziehen.
- 20.175 Die **bevollmächtigte Person** sollte das besondere Vertrauen des Erblassers bezüglich seiner persönlichen Daten und Internetaktivitäten genießen. Eine Bevollmächtigung unterschiedlicher Personen für

---

1 Deusch, ZEV 2014, 2 (7); Herzog/Pruns, § 10 Rz. 15 ff.; Herzog in Kroiß/Horn/Solomon, 2. Aufl., Kap. 9 Rz. 81.

2 Bock, AcP 217 (2017), 370 (412); Gloser, MittBayNot 2016, 101 (105).

3 Deusch, ZEV 2014, 2 (7).

4 Gloser, MittBayNot 2016, 101 (105).

5 Gloser, MittBayNot 2016, 101 (103); Herzog in DAV, Stellungnahme zum Digitalen Nachlass, S. 58; Salomon, NotBZ 2016, 324 (330); ausführlich Raude, RNotZ 2017, 17 (24 ff.); Herzog/Pruns, § 10 Rz. 19 ff.

6 Raude, RNotZ 2017, 17 (24).

7 Raude, RNotZ 2017, 17 (26).

8 Raude, RNotZ 2017, 17 (26).

9 MAH ErbR/Biermann, § 50 Rz. 84; Steiner/Holzer, ZEV 2015, 262 (265).

10 Steiner/Holzer, ZEV 2015, 262 (265); Salomon, NotBZ 2016, 324 (331).

11 Salomon, NotBZ 2016, 324 (330).

„private“ und „geschäftliche“ Angelegenheiten sollte aufgrund der praktisch schwierigen Trennung „privater“ und „geschäftlicher“ Inhalte und dem erheblichen Konfliktpotenzial nicht vorschnell vorgenommen werden. Erfolgt sie dennoch nach sorgfältiger Erwägung, müssen zum einen die Vollmachten sorgfältig und konkret abgefasst sein und zum anderen sollte der Erblasser die Trennung zu Lebzeiten durch die Nutzung unterschiedlicher Accounts und Speicherorte vorbereiten und vereinfachen. Die notwendigen Computer- und Internetkenntnisse des Bevollmächtigten sind zwar heutzutage in der überwiegenden Anzahl der Fälle gegeben, sollten aber kurz abgeklärt werden.

Die Vollmacht sollte zwar einerseits möglichst **konkrete Handlungsanweisungen** enthalten, vor allem, um Konflikte innerhalb der Familie zu vermeiden<sup>1</sup>. Andererseits bedarf es einer abstrakten **Auffangklausel**, da die exemplarische Aufzählung von Handlungsanweisungen nicht als Beschränkung im Außenverhältnis aufgefasst werden soll und Angebot und Nutzung von online-Diensten einem starken Wandel unterliegen<sup>2</sup>.

In der Vollmachtsurkunde sollten **auf keinen Fall Zugangsdaten und Passwörter** zu Nutzerkonten, Hardware etc. aufgenommen werden, da Ausfertigungen der Vorsorgevollmacht in der Regel den jeweiligen Geschäftspartnern als Legitimationsnachweis vorgelegt werden<sup>3</sup>. Diese bzw. ein Masterpasswort sollten vielmehr in die Anlagen eigenständiger Vorsorge-Urkunden als „Schlüssel-Urkunden“ aufgenommen werden (siehe unten Rz. 20.189 ff.)<sup>4</sup>.

---

#### M 156 Vorsorgevollmacht für digitale Angelegenheiten – Ergänzung zur Generalvollmacht vom ...

20.176

20.177

20.178

*Ich,*

*Vor- und Zuname: ...*

*Geburtsdatum: ...*

*Adresse: ...*

*Tel.: ...*

*E-Mail: ...*

*bevollmächtigte hiermit*

*Frau/Herrn: ...*

*Geburtsdatum: ...*

*Adresse: ...*

*Tel.: ...*

*E-Mail: ...*

*mich in meinen digitalen Angelegenheiten, das heißt im gesamten Bereich der Rechtsverhältnisse betreffend informationstechnischer Systeme einschließlich meines gesamten elektronischen Datenbestands, zu vertreten und Entscheidungen für mich zu treffen.*

*Dies gilt unabhängig davon, ob diese Angelegenheiten und die sie betreffenden Inhalte geschäftlicher, vermögensrechtlicher, privater, höchstpersönlicher oder sonstiger Natur sind.*

---

1 So bereits in der Vorauflage Holzer, Rz. 88.

2 MAH ErbR/Biermann, § 50 Rz. 86.

3 MAH ErbR/Biermann, § 50 Rz. 87; Raude, RNotZ 2017, 17 (25); Salomon, NotBZ 2016, 324 (329).

4 Raude, RNotZ 2017, 17 (25); Salomon, NotBZ 2016, 324 (329).

Zu meinen digitalen Angelegenheiten zählen insbesondere:

- meine Hard- und Software
- alle meine lokal oder im Internet gespeicherten Daten, hierzu gehören auch meine Rechte an Websites, Blogs und jeglichen sonstigen Inhalten (Textbeiträge, Fotos, Videos), die ich im Internet veröffentlicht habe; außerdem sämtliche Rechte an Cloud-Diensten, bei denen ich Daten gespeichert habe, insbesondere bei Dropbox
- sämtliche E-Mail-Accounts, insbesondere meine Accounts bei Google Mail und Web. de
- sämtliche Accounts bei sozialen und beruflichen Netzwerken, insbesondere bei Facebook, Xing, Instagram und Twitter
- alle meine Vertragsabschlüsse und -abwicklungen im Internet, z.B. Bestellungen bei Amazon oder Online-Auktionen bei eBay
- sämtliche Online-Depots, Online-Zahlungsdienste, insbesondere PayPal, und sonstige Online-Zahlungsmittel, insbesondere Bitcoins und Onlinebanking
- sämtliche Onlineguthaben und Nutzungsrechte, insbesondere bei Kindle und iTunes
- sämtliche sonstigen Vertragsbeziehungen im Internet.

Diese Vollmacht berechtigt insbesondere

- zur Nutzung von vorhandenen Passwörtern,
- zur Geltendmachung von Auskunftsansprüchen gegenüber den Anbietern digitaler Nutzungen betreffend Passwörter und sonstiger Zugangsdaten sowie das Recht, diese zurückzusetzen und zu erneuern, sowie zur Entgegennahme der neuen Passwörter und Zugangsdaten,
- zur Geltendmachung sämtlicher weiterer Haupt- und Nebenrechte, die mir aus vertraglichen Beziehungen zustehen, insbesondere auf Zugang und Herausgabe der Inhalte, die Entscheidung darüber, ob und welche Inhalte gelöscht werden und welche bestehen bleiben bzw. hinzugefügt werden, die Nutzung von Konten und Diensten sowie die Kündigung inklusive der Abwicklung der Vertragsbeziehungen,
- sowie generell zur Abgabe und Entgegennahme aller hiermit zusammenhängender Willenserklärungen inklusive dem Abschluss neuer Verträge und sonstiger Handlungen und Informationen.

Ich befreie alle Anbieter und sonstige Personen gegenüber dem hier Bevollmächtigten weitest möglich vom Post- und Fernmeldegeheimnis, insbesondere auch nach dem TKG, und sonstiger möglicher gesetzlicher und vertraglicher Geheimhaltungspflichten, etwa nach dem TMG, Datenschutzrecht oder als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Diese Vollmacht ist nicht übertragbar. Es darf auch keine Untervollmacht erteilt werden. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Diese Vollmacht bleibt in Kraft, wenn ich handlungs- oder geschäftsunfähig geworden sein sollte oder wenn ich nicht mehr lebe.

Ort, Datum  
Unterschrift Vollmachtgeber

Ort, Datum  
Unterschrift Bevollmächtigter

---

20.179 Um eine Einschränkung der Vollmacht im **Außenverhältnis** zu vermeiden, sollten die Anweisungen zum konkreten Umgang mit einzelnen Positionen im digitalen Nachlass im **Innenverhältnis** in einem gesonderten Dokument festgehalten werden<sup>1</sup>. Dies verhindert zudem, dass bei Vorlage der Vollmacht im Rechtsverkehr Geschäftspartner und andere Personen Kenntnisse über konkrete digitale Positionen erhalten.

---

1 Herzog/Pruns, § 10 Rz. 22.